

Gesetz
vom 3. September 2015
über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBI. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Konkurs-, Nachlass- oder Stundungsverfahren) gilt die Veröffentlichung des Ediktes im Amtsblatt, mit dem die Eröffnung des Konkurses beziehungsweise die Bewilligung der Stundung nach Art. 3 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag oder nach Art. 43 des Bankengesetzes öffentlich bekannt gemacht wird.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2015 und 63/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef